

199. In der Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. XIII, 664 ff. bereitet C. Koehne die ihm übertragene Herausgabe der badischen und elsässischen Stadtrechte durch eine Uebersicht über das gedruckte und handschriftliche Material vor, die zunächst das mittlere und südliche Baden betrifft. H. Bl.

200. Die von G. Caro in der Histor. Vierteljahrsschrift Bd. II, S. 72 ff. veröffentlichten, gegen die Authenticität des lateinischen Textes des 1. Strassburger Stadtrechts, bezw. die Angaben Grandidiers gerichteten Ausführungen sind in der Hauptsache durchaus missglückt. Denn weder ist, was Schilter allerdings irrig behauptet hatte, dessen lateinischer Text eine Uebersetzung des deutschen, noch ist zu zweifeln, dass Grandidier, dessen Ausgabe zahlreiche bessere Lesarten bietet, einer guten, alten und selbständigen Ueberlieferung folgte. Die Frage, wie Grandidier zu den von ihm allein überlieferten, angeblich demselben Cod. saec. XIII. entnommenen Texten des 2. und 3. Stadtrechts kam, die er doch nicht erfunden haben kann, ist gar nicht aufgeworfen worden. Auch ist gar kein Zweifel, dass einige bei ihm fehlende, bei Schilter überlieferte Stellen Zusätze zu dem ursprünglichen Texte sind, wobei man höchstens zweifeln kann, ob Grandidier sie als solche erkannt und demnach fortgelassen habe, oder ob sie seiner Vorlage fehlten. Ohne einer eindringenden Untersuchung vorgreifen und mich auf Einzelheiten einlassen zu wollen, möchte ich meine Meinung nach reiflicher Ueberlegung zu Gunsten der Grandidierschen Angaben abgeben. Eine andere Frage ist die, ob neben dem Texte Grandidiers, der auch in Zukunft als Grundlage zu dienen haben wird, nicht die eine oder andere Lesart Schilters Berücksichtigung verdiente. E. Sackur.

201. Ueber eine werthvolle Hs. saec. XV. in. des Rechtsbuchs von Prag in der Bibliothek des Domcapitels zu Olmütz berichtet B. Bretholz in der Zeitschr. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens II, 380 ff.

202. Bemerkenswerthe Ausführungen von F. Frensdorff über die Zollordnung des Lübischen Rechts (Hansische Geschichtsblätter 1897, 107 ff.) kommen über Ueberlieferung, Form und Inhalt der Ordnung zu Ergebnissen, die von anderen neueren Arbeiten wesentlich abweichen (vgl. N. A. XX, 507 n. 226) und seine früheren Darlegungen werthvoll ergänzen. H. Bl.